

**Von:** Lehmberg, Jana (MFFKI) <Jana.Lehmberg@mffki.rlp.de>

**Gesendet:** Montag, 2. Mai 2022 11:30

**An:** ABH KVR Ahrweiler (auslaender@kreis-ahrweiler.de) <auslaender@kreis-ahrweiler.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; ABH KVR Bad Kreuznach (auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de) <auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de>; ABH KVR Bernkastel-Wittlich (auslaenderbehoerde@bernkastel-wittlich.de) <auslaenderbehoerde@bernkastel-wittlich.de>; ABH KVR Birkenfeld <h.scherer@landkreis-birkenfeld.de>; ABH KVR Cochem-Zell <auslaenderbehoerde@cochem-zell.de>; ABH KVR Donnersbergkreis <auslaenderbehoerde@donnersberg.de>; ABH KVR Eifelkreis Bitburg-Prüm <auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de>; Poststelle (KV Germersheim) <Kreisverwaltung@Kreis-Germersheim.de>; ABH KVR Kaiserslautern <auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de>; ABH KVR Kusel <ABH@KV-Kus.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; ABH KVR Mayen-Koblenz (auslaenderbehoerde@kvmyk.de) <auslaenderbehoerde@kvmyk.de>; ABH KVR Neuwied (auslaenderbehoerde@kreis-neuwied.de) <auslaenderbehoerde@kreis-neuwied.de>; ABH KVR Rhein-Hunsrück-Kreis (aufenthalt@rhein-hunsrueck.de) <aufenthalt@rhein-hunsrueck.de>; ABH KVR Rhein-Lahn-Kreis <referat31@rhein-lahn.rlp.de>; ABH KVR Rhein-Pfalz-Kreis (auslaenderbehoerde@kv-rpk.de) <auslaenderbehoerde@kv-rpk.de>; ABH KVR Südliche Weinstraße (abh@suedliche-weinstrasse.de) <abh@suedliche-weinstrasse.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; ABH KVR Trier-Saarburg <auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de>; ABH KVR Vulkaneifel <auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de>; ABH KVR Westerwaldkreis (Auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de) <Auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de>; abh (KV-Alzey-Worms) <abh@Alzey-Worms.de>; ABH Stadt Worms (auslaenderbehoerde@worms.de) <auslaenderbehoerde@worms.de>; ABH STV Frankenthal <Migrationundintegration@frankenthal.de>; ABH STV Kaiserslautern <auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de>; ABH STV Landau <auslaenderbehoerde@Landau.de>; ABH STV Ludwigshafen <aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de>; ABH STV Mainz <auslaenderbehoerde@stadt.mainz.de>; ABH STV Neustadt an der Weinstraße (auslaenderbehoerde@stadt-nw.de) <auslaenderbehoerde@stadt-nw.de>; ABH STV Pirmasens <auslaenderamt@pirmasens.de>; ABH STV Speyer <auslaenderwesen@stadt-speyer.de>; ABH STV Zweibrücken (auslaenderbehoerde@zweibruecken.de) <auslaenderbehoerde@zweibruecken.de>; ABH SV Trier <auslaenderbehoerde@trier.de>; STV Koblenz <auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de>

**Cc:** ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; Franken, Markus (ADD) <Markus.Franken@add.rlp.de>; Titau, Veronika (MFFKI) <Veronika.Titau@mffki.rlp.de>; Muth, Horst (MFFKI) <Horst.Muth@mffki.rlp.de>

**Betreff:** VS-NfD: Globalzustimmung RLP für die Einreise von in der Russischen Föderation beschäftigten Drittstaatsangehörigen deutscher und internationaler Unternehmen

**VS-NfD**

Aktz.: 3331-0001#2022/0001-0701 725.0276

## **Globalzustimmung RLP für die Einreise von in der Russischen Föderation beschäftigten Drittstaatsangehörigen deutscher und internationaler Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat haben das rheinland-pfälzische Integrationsministerium sowie die zuständigen Ministerien anderer Länder zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit die beigefügten Globalzustimmungen erteilt.

Um die Ausländerbehörden zu entlasten findet zukünftig bei Visaverfahren von Beschäftigten deutscher und internationaler Unternehmen in der Russischen Föderation, die Ihren Wohnsitz nach

Deutschland verlegen wollen, um die Beschäftigung am deutschen Unternehmensstandort fortzusetzen, keine Beteiligung durch die Auslandsvertretung statt ( § 32 Aufenthaltsverordnung). Gleiches gilt für deren Familienangehörige.

Die Globalzustimmung ist befristet bis zum 30. September 2022.

Es wurde ebenfalls nachdrücklich darum gebeten, dass die deutschen Auslandsvertretungen die Visa für die Dauer von einem Jahr erteilen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jana Lehmberg

Referat 725-1 Aufenthaltsrecht, Einbürgerung

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-5187 (Montag - Donnerstag)  
Telefax 06131 1617-5187  
jana.lehmberg@mffki.rlp.de  
www.mffki.rlp.de

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- nur per elektronischer Post -

Bundesministerium des Innern und für  
Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

13. April 2022

### nachrichtlich:

Für das Aufenthaltsrecht zuständige  
Ministerien und Senatsverwaltungen  
der Länder

| Mein Aktenzeichen   | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail                                               |
|---------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 3331-               |                   | Jana Lehmberg                                                              |
| 0001#2022/0001-0701 |                   | <a href="mailto:Jana.Lehmberg@mffki.rlp.de">Jana.Lehmberg@mffki.rlp.de</a> |
| 725.0276            |                   |                                                                            |

| Telefon / Fax   |
|-----------------|
| 06131/16-5187   |
| 06131/16-175187 |

### **Globalzustimmung des Landes Rheinland-Pfalz für die Einreise von in der Russischen Föderation beschäftigten Drittstaatsangehörigen deutscher und internationaler Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz stimmt der Visumerteilung für Drittstaatsangehörige, die die nachstehend unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllen, nach § 32 Aufenthaltsverordnung zu. Mitumfasst sind deren Familienmitglieder nach Maßgabe von Ziffer 6:

1. Der Drittstaatsangehörige hat zum Zeitpunkt der Visumbeantragung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Russischen Föderation oder hat diesen in Folge des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine ins Ausland verlegt.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

2. Der Drittstaatsangehörige übt zum Zeitpunkt der Visumbeantragung eine Beschäftigung an einem in der Russischen Föderation befindlichen Standort oder dort ansässigen Niederlassung eines deutschen oder international tätigen Unternehmens oder international tätigen Unternehmensgruppe aus. Gleiches gilt, wenn diese Beschäftigung am 24. Februar 2022 ausgeübt und seither nicht gekündigt wurde.
3. Der Drittstaatsangehörige beantragt ein Visum für eine Beschäftigung in einer deutschen Niederlassung oder einem deutschen Standort desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Visumbeantragung betrifft eine Beschäftigung nach
  - § 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung),
  - § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
  - § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU),
  - § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 BeschV (Beschäftigte mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen) oder
  - § 19c Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV (Beschäftigte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen in der Informations- und Kommunikationstechnologie).
5. Ohne die Globalzustimmung wäre eine Zustimmung zur Visumerteilung durch die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde erforderlich, weil der Drittstaatsangehörige einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV). Ob diese Voraussetzung vorliegt, prüft das Bundesverwaltungsamt im automatisierten Visumverfahren.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

6. Die Globalzustimmung schließt auch die mitreisenden oder im engen zeitlichen Zusammenhang reisenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Drittstaatsangehörigen mit ein.

Ausgeschlossen von dieser Globalzustimmung sind Ausländer, gegen die im Rahmen eines Voraufenthaltes aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beschäftigte (einschließlich der Familienangehörigen) von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die nach dem geltenden Recht der Europäischen Union im Zeitpunkt der Visumerteilung restriktive Maßnahmen in Kraft sind. Ausgeschlossen sind zudem Beschäftigte (einschließlich der Familienangehörigen) von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in der Russischen Föderation haben.

Diese Globalzustimmung ist bis zum 30. September 2022 befristet.

Auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 11. April 2022 (Aktz.: M3AG-21000/33#14) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



# Bundesagentur für Arbeit Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Zur Vorlage bei dem  
Auswärtigen Amt oder  
bei Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: INT24 - 5758

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Dr. Bunte  
Durchwahl: 0911 179 1376  
Datum: 4. April 2022

## Globalzustimmung für in der Russischen Föderation beschäftigte Drittstaatsangehörige in internationalen Unternehmen und Konzernen

### I. Ausgangslage

Infolge des militärischen Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine haben eine Reihe von deutschen und international tätigen Unternehmen und Konzernen ein dringendes Interesse, ihrem in der Russischen Föderation beschäftigten Personal die Möglichkeit zu geben, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, um an deutschen Standorten eine Beschäftigung aufzunehmen. Dies ist im Rahmen des geltenden deutschen Einwanderungsrechts möglich. Es kommen in erster Linie die Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.

In vielen Fällen wird die Zuwanderung aufgrund der Blauen Karte EU möglich sein (§ 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes). In Fällen des § 18b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird das Visum für die Blaue Karte EU von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt, ohne dass hierfür die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich ist.

Sofern eine Einwanderung nach Deutschland nach einer anderen Rechtsgrundlage angestrebt wird, für die die Zustimmung der BA erforderlich ist, kann das Verfahren von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschleunigt werden, indem von dem Instrument der Vorabzustimmung Gebrauch gemacht wird. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, schon vor Visumantrag die BA-Zustimmung einzuholen, die dann im Visumverfahren vorgelegt wird. Der Prozess der Vorabzustimmung ist im Internet unter folgendem Link dargestellt: [www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaef-tigte](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaef-tigte)

- 2 -

**Postanschrift**  
Regensburger Straße 104 - 106  
90478 Nürnberg

**Besucheradresse**  
Regensburger Straße 104 - 106  
Nürnberg

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
IBAN:  
DE50 7600 0000 0076 0016 17  
BIC:  
MARKDEF1760  
Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## **II. Globalzustimmung**

Für Drittstaatsangehörige, welche die nachstehend unter Ziffern 1 - 5 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllen, erklärt die Bundesagentur für Arbeit vorbehaltlich der Ausnahme in Ziffer 6 hiermit eine Globalzustimmung zur Beschäftigungsaufnahme.

1. Die Drittstaatsangehörigen haben zum Zeitpunkt der Visumbeantragung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Russischen Föderation oder sie haben diesen in Folge des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine ins Ausland verlagert.
2. Sie üben zum Zeitpunkt der Visumbeantragung eine Beschäftigung an einem in der Russischen Föderation befindlichen Standort oder in einer dort ansässigen Niederlassung eines international tätigen Unternehmens oder einer international tätigen Unternehmensgruppe aus. Gleiches gilt, wenn diese Beschäftigung am 24.02.2022 ausgeübt und seither nicht gekündigt wurde.
3. Sie beantragen ein Visum für eine Beschäftigung in einer deutschen Niederlassung oder an einem deutschen Standort desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Visumbeantragung betrifft eine Beschäftigung nach
  - § 18b Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Blaue Karte EU für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gehört; sogenannte MINT-Berufe),
  - § 18b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
  - § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung (Beschäftigte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen in der Informations- und Kommunikationstechnologie),
  - § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung (Beschäftigte mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen) oder
  - § 18a des Aufenthaltsgesetzes (Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung),
5. und das Gehalt entspricht mindestens der Höhe des § 18b Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Euro 43.992,-- brutto jährlich bzw. Euro 3.666,-- brutto monatlich).

In den Fällen des § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung muss das Gehalt mindestens Euro 50.760,-- brutto jährlich bzw. Euro 4.230,-- brutto monatlich betragen. In den Fällen des § 18a des Aufenthaltsgesetzes muss das Gehalt mindestens Euro 46.530,-- brutto jährlich bzw. Euro 3.877,50 brutto monatlich betragen, wenn die Person das 45. Lebensjahr vollendet hat.

6. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind Beschäftigte von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die nach dem geltenden Recht der Europäischen Union im Zeitpunkt der Visumerteilung restriktive Maßnahmen in Kraft

sind. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind außerdem Beschäftigte von Unternehmen mit Stammsitz in der Russischen Föderation.

Diese Zustimmung ist bis zum Ablauf des 30.09.2022 befristet. Die Zustimmung ist auch für Beschäftigungszeiten nach dem 30.09.2022 gültig, sofern das Visum bis zum Ablauf des 30.09.2022 beantragt wurde.

Das hier festgelegte Verfahren wird vor Fristablauf der Globalzustimmung einer Revision unterzogen. Eine Verlängerung über den 30.09.2022 wird unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Sachlage geprüft.

  
Markus Biercher  
Geschäftsführer Internationales